

SATZUNG des Tierschutzvereins Wolmirstedt und Umgebung e. V. 1993

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1

1. Der Verein führt den Namen "TIERSCHUTZVEREIN WOLMIRSTEDT und Umgebung e. V. 1993".
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Wolmirstedt.
4. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

§ 2

1. Der Zweck des Vereins ist, den Tierschutzgedanken bei seinen Mitgliedern und in der Öffentlichkeit durch Aufklärung, Anleitung und sonstige geeignete Hilfe fördernd zu verbreiten, Verständnis für das Leben und Wesen aller Haus-, Nutz- und freilebenden Tiere zu erwecken und Tierquälereien sowie Missstände in Tierhaltungen zu verhindern oder unverzüglich abzustellen und gegebenenfalls verwaltungs- und strafrechtliche Konsequenzen für die Verursacher zu veranlassen.
2. Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch die Aufklärung der Tierhalter und Bevölkerung durch geeignete Medien sowie sonstige Maßnahmen und Veranstaltungen. Der Verein kann ein Tierheim betreiben, dessen Betrieb an diese Satzung und an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. gebunden ist.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Der Ersatzanspruch muss zudem vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss gewährt werden. 5. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Soll diese Aufwandsentschädigung einem Vorstandsmitglied zugutekommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, im Sinne des Tierschutzgedankens mitzuarbeiten und die Satzung des Vereins anzuerkennen und umzusetzen.
2. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme.
3. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft erwerben.

4. Über die Aufnahme von Mitgliedern und über Ablehnung von Aufnahmeanträgen entscheidet der Vorstand.
 5. Die Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliederausweises und eines Exemplars der Satzung vollzogen und bestätigt. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.
 6. Personen, die sich um den Tierschutz oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, gegebenenfalls zu Ehrenvorsitzenden, ernannt werden. Diese Mitglieder genießen Beitragsfreiheit und können an den Sitzungen des Vorstandes und des Beirates ohne Stimmrecht teilnehmen.
7. Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
 - d) Bei einem Rückstand der Beitragszahlungen trotz Ermahnungen von mehr als zwei Jahren erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
8. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
Er wird jedoch erst zum Ende des laufenden Kalenderjahres rechtswirksam.
9. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereines schädigt oder die Belange des Tierschutzes erheblich verletzt.
- a) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.
Dem betreffenden Mitglied sind die Gründe für den geplanten Ausschluss mitzuteilen und es ist ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar.
 - b) Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei einem Vorstandsmitglied schriftlich Einspruch erheben.
Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften erfüllend zu helfen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, bei Mitgliederversammlungen zu allen Angelegenheiten des Vereins zu sprechen, an der Beschlussfassung teilzuhaben und an den Wahlen mitzuwirken.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, einen Jahresbeitrag bis zum 31.3. des jeweiligen Jahres zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
4. Jugendliche und Rentner zahlen jeweils die Hälfte des beschlossenen Beitrags.

IV. Organe des Vereins

§ 5

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

V. Die Mitgliederversammlung

§ 6

1. Jährlich findet im ersten Halbjahr des jeweiligen Jahres eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. In ihr erfolgen Beschlussfassungen über
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes
 - b) den Bericht des Steuerbüros
 - c) die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d) die Höhe des Mitgliedbeitrages
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) die Änderung der Vereinssatzung
 - g) die Wahl des Vorstandes.
2. Außerdem werden Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Verzug einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand handlungsunfähig geworden ist oder
 - b) wenigstens 20% der Mitglieder in einer schriftlich unterzeichneten Eingabe unter Anführung der Gründe und des Zwecks die Einberufung verlangen.

§ 7

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung.
3. Anträge der Mitglieder für diese Versammlung sind von ihnen mindestens eine Woche vor dem Versammlungsdatum (Eingangsdatum) schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung ist in der Mitgliederversammlung abzustimmen.
4. Beschlüsse der Versammlung können nur über die Punkte der Tagesordnung gefasst werden.

§ 8

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt ein Vorstandsmitglied. Der Versammlungsleiter ernennt einen Protokollführer und für Wahlvorgänge Stimmzähler.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr erreicht hat, eine Stimme.
3. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine geheime Wahl mit Stimmzetteln beschließen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über
 - a) Änderung der Satzung oder
 - b) Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit eine Mehrheit

von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

5. Bei Wahlen ist eine Blockwahl zulässig. Falls (z.B. auf Beschluss der Mitgliederversammlung) eine Einzelwahl durchgeführt wird, sind diejenigen Bewerber gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Soweit diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, kommen von den Bewerbern diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die Stichwahl.

§ 9

1. Bei der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
Die Tagesordnung und die Beschlussfassungen sind in einem Protokoll festzuhalten.
Bei Wahlen sind die Namen der Bewerber und die Zahl der sie betreffenden Stimmen anzugeben.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren.

VI. Der Vorstand

§ 10

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis fünf Mitgliedern (geschäftsführender Vorstand).
Im Rechtsverkehr ist jeweils ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigt, bei entsprechender Beschlusslage des geschäftsführenden Vorstandes.
Der Vorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben um weitere Personen (Beisitzer) ergänzen, die nicht im Rechtsverkehr vertretungsberechtigt sind.
Alle müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Der Vorstand wird für eine Legislaturperiode von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus (oder durch langfristige Verhinderung), können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen
4. Die Verantwortlichkeiten innerhalb des Vorstandes beschließt der Vorstand in Form eines Geschäftsverteilungsplanes.

§ 11

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse sind Protokolle zu führen.
2. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Aufgaben ermächtigen.
3. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber - durch den Jahresbericht bzw. Bericht über die zwischenzeitliche Arbeit, den Jahresabschluss und den Bericht der Rechnungsprüfer - rechenschaftspflichtig.

VII. Der Beirat / Jugendschutz

§ 12 Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes und seiner Arbeit sowie zur selbständigen Tätigkeit der Erfüllung von Tierschutzaufgaben kann ein Beirat gebildet werden, welcher dann als ein Organ des Vereins agiert.
2. Der Beirat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die dem Verein angehören müssen. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Sprecher, der die Zusammenkünfte einberuft, leitet und die Festlegungen protokolliert. Der Sprecher wird zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen.
4. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch alle vier Monate zu einer Beratung zusammen. Er muss zusammentreten, wenn der Vorstand darum ersucht oder wenn die überwiegende Zahl der Beiratsmitglieder dies verlangt.
5. Zu den Sitzungen des Beirates ist der Vereinsvorsitzende einzuladen. Er hat hier jedoch kein Stimmrecht. 6. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

§ 13 Förderung des Jugendschutzes

Zur Förderung des Jugendtierschutzes unterstützt der Verein die Arbeit einer Jugendgruppe. Für die Leitung der Jugendgruppe wählt der Vorstand aus den Reihen seiner Mitglieder eine geeignete Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht älter als 27 Jahre ist. Die Aktivitäten der Jugendgruppe erfolgen in enger Abstimmung mit dem Vorstand. Die Leitung der Jugendgruppe wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

VIII. Rechnungslegung

§ 14

1. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Vereinsarbeit die Erfüllung des Vereinszweckes gewährleistet.
3. Nach Ablauf eines Vereinsjahres hat der Vorstand bis spätestens zum 31. März des darauffolgenden Jahres den Jahresabschluss über Einnahmen und Ausgaben sowie eine Aufzeichnung über das Vereins vermögen zu erstellen.

§ 15 Steuerbüro

1. Das Steuerbüro hat für jedes Jahr eine Rechnungsprüfung durchzuführen. Dazu ist ihnen spätestens bis zum 31.03. des Jahresabschlusses mit allen Unterlagen und Belegen zur Prüfung vorzulegen.
2. Das Steuerbüro gibt in der Jahreshauptversammlung, bei Bedarf auch in weiteren Mitgliederversammlungen, einen Bericht über ihre Prüfungen.
3. Ein Steuerbüro wird durch den geschäftsführenden Vorstand im Namen des Vereins beauftragt.

IX. Auflösung des Vereins

§ 16

1. Der Verein wird aufgelöst
 - a) durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung oder
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder c) wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.
2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des BGB maßgebend.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V. mit Sitz in Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Fassung vom 10.03.2018 mit den von der Mitgliederversammlung vom 28.04.2024 beschlossenen Satzungsänderungen.